

ISSAI 5000

Die Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards for Supreme Audit Institutions) ISSAI werden herausgegeben von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI). Nähere Informationen unter www.issai.org

INTOSAI



*Grundsätze
bestmöglicher
Prüfungsmodalitäten
für internationale
Institutionen*

INTOSAI PROFESSIONAL STANDARDS COMMITTEE

PSC-SECRETARIAT

RIGSREVISIONEN • LANDGREVEN 4 • P.O. Box 9009 • 1022 COPENHAGEN K • DENMARK
TEL.:+45 3392 8400 • FAX:+45 3311 0415 •E-MAIL: INFO@RIGSREVISIONEN.DK

INTOSAI



INTOSAI General Secretariat - RECHNUNGSHOF
(Austrian Court of Audit)
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
A-1033 VIENNA
AUSTRIA

Tel.: ++43 (1) 711 71 • Fax: ++43 (1) 718 09 69

E-MAIL: intosai@rechnungshof.gv.at;
WORLD WIDE WEB: <http://www.intosai.org>

Einleitung

Internationale Institutionen werden im Wesentlichen durch öffentliche Mittel in Form von Beiträgen oder Garantien der Mitgliedsstaaten finanziert. Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKBn) haben bei internationalen Institutionen ein fundamentales Interesse an einer guten Führung der Institution, an Rechenschaftspflicht und an Transparenz. Es herrscht die Überzeugung vor, dass gute, wohl organisierte und unabhängige Prüfungssysteme zur besseren und transparenten Kontrolle dieser Institutionen beitragen werden und auf diese Weise zu deren Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit beitragen.

Um die Prinzipien bestmöglicher Prüfungsmodalitäten für internationale Institutionen darzustellen, wurde eine Definition festgelegt:

„Internationale Institution bedeutet eine Organisation, unabhängig davon, ob diese durch einen Vertrag eingerichtet wurde oder nicht, bei der zwei oder mehrere Staaten (oder Regierungsbehörden oder öffentlich finanzierte Institutionen) Mitglieder sind, und deren gemeinsames finanzielles Interesse durch ein oberstes Organ überwacht wird.

Die Zielsetzung einer derartigen internationalen Institution könnte sein, eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Behandlung von Belangen wirtschaftlicher, technischer, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu erreichen. Dies könnte eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Staatsführung, der Sicherheit, der Finanzierung, der wissenschaftlichen Forschung, der Umwelt und der Durchführung gemeinsamer technischer, wirtschaftlicher, finanzieller und sozialer Projekte bedeuten.“

Die Mitglieder der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) sind der Überzeugung, dass die Rechenschaftspflicht in einer Anzahl internationaler Institutionen verbessert werden könnte, um sie mit den gegenwärtigen Standards für “Good Governance” in Einklang zu bringen und dass Prüfungsmodalitäten substantiell verbessert werden könnten. Prüfungsvereinbarungen wurden in vielen Fällen viele Jahre zuvor eingerichtet, zu einer Zeit, als der Erfolg bei der Etablierung einer internationalen Kooperation mehr im Vordergrund stand als Einblicke in eine umsichtige und wirksame Ausgabenpolitik öffentlicher Mittel. Als Ergebnis sind die Prüfungsmandate und Prüfungsvereinbarungen oftmals überholt und das Rechnungswesen und seine Überprüfung waren mehr auf den Budgetierungsprozess ausgerichtet als sicherzustellen, dass Finanzmittel vernünftig und transparent ausgegeben werden.

Die INTOSAI ist der Überzeugung, dass eine wirksame externe Prüfung einen ausschlaggebenden Faktor für eine bessere Führung der Institution darstellt, und dass nur Mitglieder der INTOSAI in der Lage sind, dies zu erreichen. Die INTOSAI insgesamt und ihre einzelnen Mitglieder haben sich daher vorgenommen, jene Prüfungsmodalitäten zu fördern, die die Gemeinschaft der ORKBn ermutigt, internationale Institutionen zu prüfen, indem sie ihre Erfahrungen und ihre Unabhängigkeit bei Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen staatlicher Finanzen einbringen.

Im Jahre 2001 setzte die INTOSAI eine Arbeitsgruppe mit folgendem Mandat ein:

«In Anerkennung der Bedeutung, die ORKBn der Einführung und der Aufrechterhaltung einer angemessenen Prüfung der von internationalen Institutionen verwalteten öffentlichen Mittel beimessen, ist der XVII. INCOSAI übereingekommen, die Arbeit zur Aufstellung von Leitlinien bezüglich der empfohlenen Prüfungsmodalitäten für internationale Institutionen und zusätzliche Orientierungshinweise über die Anwendung der Prüfungsnormen bei der Prüfung solcher Institutionen fortzusetzen.»

Die folgenden Prinzipien für bestmögliche Prüfungsmodalitäten für internationale Institutionen wurden durch die Arbeitsgruppe für die Prüfung internationaler Institutionen vorbereitet und dem Kongress der INTOSAI, dem XVIII. INCOSAI, anlässlich seiner Zusammenkunft 2004 zur Beschlussfassung vorgelegt. Es ist vorgesehen, dass diese Grundsätze von ORKBn, internationalen Institutionen und den staatlichen Verwaltungen angewandt werden.

Grundsätze bestmöglicher Prüfungsmodalitäten für internationale Institutionen

Um wirksam zu sein, sollten die Prüfungsmodalitäten für internationale Institutionen sicherstellen, dass:

1. alle durch öffentliche Gelder finanzierte oder unterstützte internationalen Institutionen der Prüfung durch ORKBn unterliegen sollten, um auf diese Weise eine bessere Führung der Institution, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern,

und dass der externe Prüfer:

2. bei der Durchführung der Prüfung voll unabhängig ist,
3. ausreichend Befugnisse hat, um die Prüfung in einer Art durchzuführen, die der best practice bei der Prüfung öffentlicher Gelder entspricht,
4. ausreichende Ressourcen hat, um die Prüfung durchzuführen,
5. das Recht und die Pflicht hat, über die Ergebnisse der Prüfung im Wege über das oberste Organ an die Mitgliedsstaaten zu berichten,
6. die jeweiligen professionellen und ethischen Standards erfüllt und
7. in einer offenen, fairen und transparenten Weise bestellt wird.

Kommentar zu den Prinzipien bestmöglicher Prüfungsmodalitäten bei internationalen Institutionen

Prinzip 1

Alle durch öffentliche Gelder finanzierte oder unterstützte internationalen Institutionen sollten der Prüfung durch ORKBn unterliegen, um auf diese Weise eine bessere Führung der Institution, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern

- 1.1 Als autonome Rechtspersönlichkeit ist eine internationale Institution für die Einrichtung ihres eigenen Regelwerkes einschließlich Prüfungsmodalitäten verant-

wörtlich. Dieses Regelwerk sollte auf international anerkannten Prinzipien beruhen. Internationale Institutionen weichen in ihrem Aufbau voneinander ab. Sie sind jedoch typischerweise unter internationalem Recht als Rechtspersönlichkeit konstituiert und können in Übereinstimmung mit ihren eigenen etablierten Regelwerk verschiedene Rechtsgeschäfte eingehen. Ein oberstes Organ, bestehend aus Vertretern aller (oder bestimmter) Mitgliedsstaaten, entscheidet über dieses Regelwerk, welches auch die Vorschriften für die Finanzverwaltung, das Budget- und Rechnungswesen, aber auch die Rechnungsprüfung umfasst. Die Leitung der Institution führt die laufenden Geschäfte der internationalen Institution innerhalb des vom obersten Organ festgelegten Rahmens durch.

1.2 Die Prüfungsmodalitäten bei internationalen Institutionen müssen die Angemessenheit der Prüfung der Institution, aber auch deren sparsame, wirtschaftliche und wirksame Durchführung sicherstellen. Gleichzeitig haben die Prüfungsmodalitäten die verschiedenen legitimen Interessen der Mitgliedsstaaten wiederzugeben, wie die bevorzugte Behandlung von Entwicklungsländern, soweit dies im Regelwerk der internationalen Institution bestimmt ist.

1.3 Die internationale Institution und der Prüfer sollten ständig überprüfen, ob mit der Weiterentwicklung der Institution eine Anpassung der Prüfungsmodalitäten gewährleistet ist. Wenn sich der Umfang oder die Struktur der internationalen Institution grundsätzlich ändert, sollten die Prüfungsmodalitäten sehr sorgfältig überprüft und - falls erforderlich - auf den letzten Stand gebracht werden.

1.4 Nur ORKBn befinden sich in der einzigartigen Lage, internationale Institutionen bei der Weiterentwicklung der Führung der Institution, ihrer Transparenz und Rechenschaftspflicht zu unterstützen. Dies resultiert aus ihrer statutengemäßen Unabhängigkeit und ihrer langen Tradition bei der Bereitstellung derselben Qualität wie im nationalen Kontext. ORKBn werden auch ihre Erfahrungen bei der sorgfältigen Beurteilung der Bedürfnisse der Öffentlichkeit hinsichtlich maßgeblicher Informationen zu finanziellen Belangen einbringen. Der Zusatznutzen für eine internationale Institution aus einer Prüfung, welche von einer ORKB durchgeführt wird, umfasst eine integrierte Prüfungsarbeit unter Einschluss von Aspekten der Wirtschaftlichkeit.

1.5 Im Normalfall ist es am wirksamsten, wenn eine einzelne ORKB die Prüfung durchführt. Da allerdings internationale Institutionen wachsen, insbesondere wenn die Mitgliedsstaaten größere Programme durchführen, kann es zielführender sein, wenn zwei oder mehr ORKBn vertreten sind. Daher können die Mitgliedsstaaten entscheiden, einen Prüfungsausschuss (Board of Auditors) zur Durchführung der Prüfung einzusetzen. Nur wenn es sich um eine sehr große internationale

Institution handelt, wäre es sinnvoll, einen Prüfungsausschuss, bestehend aus Leitern von ORKBn, zu bestellen, wie dies im System der Vereinten Nationen (VN) der Fall ist.

1.6 Für die internationale Institution bedeutet die Bestellung einer einzelnen ORKB, dass die Prüfungsmodalitäten eher flexibel und die Kommunikationswege einfach sein werden. Die jeweilige ORKB erlangt substantielles Wissen über die Institution und der Prüfer wird imstande sein, mehr oder weniger wie zu Hause (in seinem nationalen Prüfungsumfeld) zu arbeiten, was bedeutet, dass nur eine begrenzte Schulung erforderlich ist. Gleichzeitig wird die ORKB imstande sein, eine große Auswahl von Fachkenntnissen und Fähigkeiten einzubringen, um einen größtmöglichen Effekt bei der Prüfung sicherzustellen.

1.7 Führen zwei oder mehrere ORKBn eine Prüfung entweder in Form eines Prüfungsausschusses oder in einer anderen Form durch, können die Prüfungsmodalitäten noch immer flexibel sein. Außerdem wird die Institution aus dem Umstand Nutzen ziehen, dass verschiedene Perspektiven im Zuge der Prüfung aufgezeigt werden und sich die fachliche Grundlage der jeweiligen Prüfungserfahrung erweitert. Intern wird jedoch viel Zeit für die Kommunikation zwischen den beteiligten ORKBn aufgewendet, um wechselseitig sicherzustellen, dass jeder mit den Prüfungsergebnissen übereinstimmt. Wenn sich daher die Mitgliedsstaaten für eine Form des Prüfungsausschusses entscheiden, sollte die Anzahl der ORKBn relativ klein - nicht mehr als drei oder vier - sein.

1.8 Einige ORKBn haben umfangreiche Erfahrungen bei der Prüfung internationaler Institutionen, andere hingegen wenig oder keine. Zum Wohle beider Beteiligten können Partnerschaften zwischen gut entwickelten, beziehungsweise erfahrenen und anderen ORKBn geschlossen werden, wobei die Regelwerke der internationalen Institutionen dies nicht behindern sollten.

Prinzip 2

Der externe Prüfer ist bei der Durchführung der Prüfung voll unabhängig

2.1. Der Prüfer muss dahingehend frei sein, seine Ziele, Methoden und erforderliche Ressourcen für die Durchführung der Prüfung internationaler Institutionen festzulegen.

- 2.2 Der Prüfer muss unabhängig von der Leitung der Institution sein.
- 2.3 Der Prüfer soll weder Anweisungen von einem einzelnen Mitgliedsstaat anstreben noch solche entgegennehmen. Oft ist es für den Prüfer erforderlich, Angelegenheiten betreffend das Prüfungsrisiko, die Methoden usw. mit der Leitung der Institution oder mit Vertretern des obersten Organs zu erörtern. Von dieser Art der Informationsbeschaffung wird unter der Voraussetzung nicht abgeraten, dass die Entscheidungen über die Prüfung ausschließlich vom Prüfer getroffen werden.
- 2.4 Die Vorschriften für die Finanzverwaltung der internationalen Institution sollten Vorkehrungen enthalten, die sicherstellen, dass der Prüfer ausschließlich vom obersten Organ bestellt und nur diesem verantwortlich ist.
- 2.5 Bezüglich der externen Prüfung sollten die Vorschriften für die Finanzverwaltung sicherstellen, dass der Prüfer bei der Durchführung jener Prüfungsaufgaben, welche zur Erfüllung seines Prüfungsmandates als notwendig erachtet werden, nicht behindert wird.
- 2.6 Der Prüfer ist ausschließlich für die Durchführung der Prüfung einschließlich des Prüfungsziels und der gewählten Methoden verantwortlich.
- 2.7 Nur das oberste Organ kann den Prüfer ersuchen, spezifische oder zusätzliche Prüfungsarbeiten zu leisten. Bevor er diese Aufgabe annimmt, muss der Prüfer sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen zur Durchführung der spezifischen oder zusätzlichen Prüfung zusätzlich zum Prüfungsmandat vorhanden sind. Der Prüfer muss sicherstellen, dass die spezifische oder zusätzliche Prüfung mit seinem Mandat und seiner Fachkompetenz übereinstimmt. Nachdem er eine spezifische oder zusätzliche Prüfungsarbeit übernommen hat, liegt es am Prüfer, das Ziel, die Methoden und die Ressourcen der Prüfung festzulegen.
- 2.8 Die Unabhängigkeit des Prüfers sollte nicht durch andere Faktoren, wie fehlende Befugnisse, Ressourcen, Mandate oder das Recht zur Berichterstattung, eingeschränkt werden, wie dies in den Prinzipien 3 bis 5 enthalten ist.
- 2.9 Der Prüfer sollte als unabhängig anerkannt werden. Dies setzt notwendigerweise voraus, dass der Prüfer bei der Durchführung seiner Prüfung objektiv und frei von persönlichen Interessen und jedem Druck von außen ist und seine Prüfungsfeststellungen ausschließlich auf Prüfungsergebnisse, welche in Übereinstimmung mit den entsprechenden Standards erzielt wurden, stützt.

Prinzip 3

Der externe Prüfer hat ausreichend Befugnisse, um die Prüfung in einer Art durchzuführen, die bei der Prüfung öffentlicher Gelder dem *best practice* Prinzip entspricht

3.1 Das oberste Organ ist verantwortlich für die Einrichtung wirksamer Systeme, die eine gute Führung der Institution, Transparenz und Rechenschaftspflicht begünstigen. Dies schließt die Sicherheit mit ein, dass sämtliche Konten der Überprüfung durch den Prüfer unterliegen, die Einrichtung verlässlicher Buchführungssysteme für das Rechnungswesen garantiert werden und taugliche Systeme für die Erreichung von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit unterhalten werden, um sicher zu stellen, dass die Ressourcen angemessen eingesetzt wurden. Die Aufgabe des Prüfers ist es, eine unabhängige Beurteilung dieser Systeme durchzuführen, es sollte aber auch klar sein, dass auch die beste Prüfung ein unzulängliches Führungssystem nicht korrigieren kann.

3.2 Es liegt in der Verantwortung der internationalen Institution, den Rechnungsabschluss vorzubereiten und vorzulegen. Die Aufgabe des Prüfers ist es, diesen zu überprüfen und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen.

3.3 Das Prüfungsmandat sollte sowohl Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfungen als auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen enthalten und sollte überdies Spezialprüfungen ermöglichen, wie zum Beispiel Umweltpfahrungen. In diesem Zusammenhang sollten die entsprechenden INTOSAI Prüfungsrichtlinien Anwendung finden, aber auch allgemein anerkannte optimale Prüfungsverfahren.

3.4 Definitionen der INTOSAI über Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind im Annex zu diesem Dokument enthalten. Für die vollständigen Texte wird auf den INTOSAI Website verwiesen (www.intosai.org).

3.5 Als Schutz gegen eine enge Interpretation des Mandates muss der Prüfer imstande sein, an das oberste Organ in jeder Angelegenheit, die von ihm als notwendig erachtet wird, zu berichten.

3.6 Der Prüfer und das Prüfungspersonal sollen zu jeder Information ungehinderten Zugang haben und überdies jenes Personal zur Verfügung haben, welches zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

3.7 Der Prüfer soll die Befugnis haben, Dienste von Spezialisten und Experten in Anspruch zu nehmen, um Prüfungen durchzuführen.

3.8 Der externe Prüfer sollte einen bestimmten Grad an Verlässlichkeit festlegen, welcher anderen Prüfungseinrichtungen, wie zum Beispiel der internen Revision, zugemessen wird.

Prinzip 4

Der Prüfer hat ausreichende Ressourcen, um die Prüfung durchzuführen

4.1 Die internationale Institution sollte die entsprechende Ressourcen und Möglichkeiten für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung bereitstellen und die vollen Kosten der Prüfung tragen.

4.2 Die internationale Institution sollte für die externe Prüfungsleistung eine entsprechende formelle Budgetvorsorge in Absprache mit dem Prüfer treffen.

4.3 Soweit die Kosten für die Prüfung aus bestimmten Gründen nicht voll gedeckt sind, sollte der Prüfer die Kosten dem obersten Organ zur Kenntnis bringen, um die Transparenz zu fördern. Manchen ORKBn ist es nicht gestattet, die Aufgabe des externen Prüfers für internationale Institutionen übernehmen, sofern nicht alle Kosten gedeckt sind; andererseits ist es einigen ORKBn nicht erlaubt, Gelder von anderen Stellen als der Legislative zu erhalten. Die Vorschriften für die Finanzverwaltung der internationalen Institutionen sollten nicht zu einer Diskriminierung von ORKBn aufgrund ihrer nationalen Gesetzgebung führen.

4.4 Wenn der Prüfer die vorhandenen Ressourcen für die Prüfung als nicht ausreichend erachtet - sei es quantitativ oder qualitativ - sollte dieser Umstand dem obersten Organ berichtet werden, ebenso wie die Konsequenzen dieses Problems und Lösungsvorschläge. Für gewöhnlich sollten in einer Wettbewerbssituation Angelegenheiten des Prüfungsbudgets zum Zeitpunkt der Bestellung des Prüfers geregelt sein.

4.5 Der Prüfer sollte die Möglichkeit haben, seine eigenen Budgetanforderungen mit dem obersten Organ der Institution vor Genehmigung des Budgets der Institution darzulegen und zu erörtern, besonders in einer Nicht-Wettbewerbssituation oder im Falle grundsätzlicher Änderungen der Bedingungen nach dem Wettbewerb.

Prinzip 5

Der externe Prüfer hat das Recht und die Pflicht, über die Ergebnisse der Prüfung im Wege über das oberste Organ an die Mitgliedsstaaten zu berichten

- 5.1 Der Prüfer hat an das oberste Organ einen Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu erstellen.
- 5.2 Der Prüfer kann an das oberste Organ Berichte über finanzielle Angelegenheiten, über Wirtschaftlichkeitsprüfungen und/oder Sonderberichte in jeder Angelegenheit, welche vom Prüfer als bedeutungsvoll erachtet werden, richten.
- 5.3 Der Prüfer sollte dem obersten Organ über den Stand der Implementierung der Empfehlungen des vorherigen Prüfers berichten.
- 5.4 Der Prüfer hat dem obersten Organ zeitgerecht zu berichten.
- 5.5 Der Prüfer sollte in allen Berichten die jeweiligen, von ihm angewendeten Prüfungsstandards offen legen.
- 5.6 Ausschließlich der Prüfer ist für den Inhalt des Prüfungsberichtes verantwortlich. Bevor der Bericht herausgegeben wird, sollte dieser der Leitung der Institution zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- 5.7 Der Prüfer sollte eingeladen werden, dem obersten Organ seinen Bericht in der entsprechenden Sitzung zu präsentieren.
- 5.8 Die Prüfungsberichte sollten öffentlich zugänglich sein. Ausnahmen sollten sich auf klare und wichtige Kriterien hinsichtlich geheimer und vertraulicher Daten stützen.
- 5.9 Die Mitglieder des obersten Organs sollten ermutigt werden, den Bericht den ORKBn der Mitgliedsstaaten zur Information weiterzuleiten.

Prinzip 6

Der Prüfer sollte die jeweiligen professionellen und ethischen Standards erfüllen.

6.1 Die Prüfung internationaler Institutionen sollte in Übereinstimmung mit den Standards der INTOSAI und anderen, allgemein gültigen internationalen Prüfungsstandards, wie die IFAC Auditing Standards der International Federation of Accountants, durchgeführt werden.

6.2 Das Verhalten des Prüfers soll mit dem Pflichten- und Verhaltenskodex der INTOSAI und anderen, anerkannten fachlichen Normen übereinstimmen (Annex 1).

Prinzip 7

Der externe Prüfer wird in einer offenen, fairen und transparenten Weise bestellt.

7.1 Der Prüfer sollte vom obersten Organ unabhängig von der Leitung der Institution bestellt werden.

7.2 Der Auswahlprozess sollte die Teilnahme aller Mitgliedsstaaten ermöglichen, um sicherzustellen, dass das Verfahren fair und transparent abläuft.

7.3 Das Bestellungsverfahren für den Prüfer sollte vom obersten Organ festgelegt und in den Vorschriften für die Finanzverwaltung enthalten sein. Eine rechtzeitige Information über bevorstehende Bestellungen ist unerlässlich.

7.4 Das oberste Organ sollte den Prüfer für einen angemessenen Zeitraum bestellen. Faktoren, die die angemessene Dauer beeinflussen, können die Kosten und die Vorteile eines Prüferwechsels, die voraussichtliche Dauer der Verfügbarkeit der Prüfer und die Komplexität der Institution sein. In vielen Fällen wird eine Bestellung zwischen vier und acht Jahren einen vernünftigen Ausgleich zwischen den zusätzlichen Kosten des Wechsels des externen Prüfers und dem aus diesem Wechsel resultierendem Vorteil darstellen.

7.5 Es gibt keine Standardregelung für die Auswahl eines neuen externen Prüfers. Es kann so vorgegangen werden, dass ORKBn eingeladen werden, die Prüfung in einer spezifischen Reihenfolge (Rotation) vorzunehmen. Es können formelle Ausschreibungen für ORKBn der jeweiligen Mitgliedsstaaten vorliegen. Der Auswahlprozess sollte aber jedenfalls gleiche Chancen für alle ORKBn eröffnen, als externer Prüfer bestellt zu werden, ebenso sollte aber auch die Qualität der Prüfung gewährleistet sein. Oberste Organe können Auswahlkriterien festlegen, die einen Spielraum und Anregung für ORKBn von Entwicklungsländern eröffnen, eine externe Prüfung durchzuführen oder daran teilzunehmen.

7.6 Für die Auswahl der Prüfer sollten vom obersten Organ klare und offene Kriterien festgelegt werden. Auswahlkriterien mögen Faktoren wie entsprechende technische und fachliche Eignung für die Prüfung und die entsprechenden Kosten miteinschließen, die auf Einladung von jenen ORKBn erhoben werden, die die Prüfung durchzuführen wünschen. Die Auswahl sollte nicht allein auf Grund der Kosten erfolgen.

7.7 Die Institution sollte danach trachten, Angebote in einem definierten Format zu erhalten. Das bedeutet, dass spezifische Richtlinien und Empfehlungen für die Ausarbeitung von Angeboten anzuwenden sind. Derartige Richtlinien könnten die Art der Darlegung verschiedener Kostenarten wie Kosten für ständiges Personal, Vorbereitungsarbeiten in der ORKB, Reisebewegungen usw. beinhalten. Es wäre auch wichtig zu betonen, dass der Wettbewerb zwischen den ORKB im Zuge ihrer Bemühungen, als externer Prüfer bestellt zu werden, fair und frei von unnötigen Störungen jeder Art sein sollten. Das Prinzip der vollen Kostendeckung sollte ein Teil der Richtlinien sein und somit Teil der Bewertung der Angebote.

7.8 Im Rahmen der Durchführung der Ausschreibung mittels Einholung technischer und finanzieller Angebote der ORKBn sollte die internationale Institution, seine Mitgliedsstaaten und die beteiligten ORKBn entsprechende Beschaffungsstandards anwenden.

7.9 Kandidaten für einen Prüfungsauftrag müssen gründliche Kenntnisse und Erfahrungen bei der Prüfung von Arbeitsabläufen im staatlichen Bereich in Übereinstimmung mit den INTOSAI Prüfungsrichtlinien aufweisen und gute Arbeitskenntnisse in zumindest einer der offiziellen Arbeitssprachen der Institution besitzen.

Annex I

Auszüge von INTOSAI Dokumenten

(Der volle Text ist unter www.intosai.org erhältlich.)

INTOSAI Richtlinien für die Finanzkontrolle, Kapitel I, Absatz 1.0.39

Die Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung beinhaltet:

- die formale Beurteilung der finanziellen Rechenschaftspflicht verantwortlicher Stellen, einschließlich der Untersuchung und Bewertung von Rechnungsunterlagen sowie die Erteilung von Bestätigungsvermerken zu Rechnungsschlüssen,
- die formale Beurteilung der finanziellen Rechenschaftspflicht der staatlichen Verwaltung als Ganzes,
- die Prüfung von Buchführungssystemen und –transaktionen, einschließlich der Bewertung der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen,
- die Prüfung der internen Kontroll- und Innenrevisionsfunktionen,
- die Prüfung der Redlichkeit und Rechtschaffenheit von Verwaltungsentscheidungen, die innerhalb der geprüften Stelle getroffen wurden und
- die Berichterstattung über jegliche weiteren Belange, die sich aus der Prüfung ergeben oder mit dieser in Zusammenhang stehen, und die nach Ansicht der ORKB veröffentlicht werden sollten.

INTOSAI Richtlinien für die Finanzkontrolle, Kapitel I, Absatz 1.0.40

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung beinhaltet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit und umfasst die:

- Prüfung der Sparsamkeit von Verwaltungshandlungen auf der Grundlage sinnvoller Verwaltungsprinzipien und –praktiken sowie Managementstrategien,
- Prüfung des wirtschaftlichen Einsatzes personeller, materieller und anderer Ressourcen, einschließlich der Untersuchung von Informationssystemen, Leistungskriterien und Überwachungsmechanismen, sowie der von den geprüften Stellen angewandten Verfahren zur Behebung aufgedeckter Schwachstellen und die
- Prüfung der Wirksamkeit der Leistung in bezug auf die Erreichung von Zielsetzungen der geprüften Stelle; sowie Prüfung der tatsächlichen Auswirkung von Tätigkeiten verglichen mit ihrer beabsichtigten Wirkung.

Die INTOSAI Grundsätze für die Wirtschaftlichkeitsprüfung

beschreiben in ihrem Teil 1 die Bedeutung der Prüfung nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit:

- Sparsamkeit - die Kosten möglichst niedrig zu halten

- Wirtschaftlichkeit - aus den vorhandenen Ressourcen den meisten oder besten Output zu erhalten
- Wirksamkeit - die Zielvorgaben zu erreichen

und definieren Wirtschaftlichkeitsprüfungen:

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist die unabhängige Untersuchung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Projekten und Programmen [internationaler Institutionen] unter Beachtung der Anforderungen an die Sparsamkeit und mit dem Ziel, Verbesserungen zu erzielen.

Pflichten und Verhaltenskodex

Der Pflichten- und Verhaltenskodex enthält Aussagen zu Werthaltungen und Grundsätzen als Anleitung für die tägliche Arbeit des Prüfers.

Annex II

Glossar

Good Governance (“gute Staatsführung, gute Regierungsführung”)

Allgemeiner Begriff, welcher die Standards für die Entscheidungsfindung, Korrektheit, Redlichkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz im staatlichen Sektor abdeckt.

Internationale Institutionen

Internationale Institution bedeutet eine Organisation, unabhängig davon, ob diese durch einen Vertrag eingerichtet wurde oder nicht, bei der zwei oder mehrere Staaten (oder Regierungsbehörden oder öffentlich finanzierte Institutionen) Mitglieder sind, und deren gemeinsames finanzielles Interesse durch ein oberstes Organ überwacht wird.

INTOSAI

Eine als ständige Institution eingerichtete, autonome, unabhängige und unpolitische Organisation zur Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen den ORKBn auf dem Gebiet der staatlichen Finanzkontrolle.

Leitung der Institution

Die tagtägliche, ausführende Verwaltung, verantwortlich für die Ausführung der Entscheidungen des obersten Organs.

Mitgliedsstaaten

Die an einer internationalen Institution teilnehmenden Nationen.

Oberstes Organ

Allgemeiner Begriff für die höchste Autorität einer internationalen Institution. Beinhaltet auch in einigen Institutionen Komitees wie Prüfungskomitees, Finanzkomitees usw. Der hauptsächliche gemeinsame Faktor ist der, dass alle obersten Organe aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammengesetzt sind.

ORKBn

Oberste Rechnungskontrollbehörden. Im Allgemeinen sind sie für die Kontrolle der staatlichen Verwaltung, ihrer Behörden und anderer nachgeordneten Institutionen verantwortlich.

Pflichten- und Verhaltenskodex

Der Pflichten- und Verhaltenskodex enthält Aussagen zu Werthaltungen und Grundsätzen als Anleitung für die tägliche Arbeit des Prüfers.

Prüfer

In diesem Dokument als allgemeiner Begriff für den externen Prüfer verwendet, entweder als Einzelprüfer oder als Prüfungsausschuss.

Prüfungsausschuss

Eine Gruppe von Prüfern verschiedener ORKBn, die gemeinsam für die Durchführung einer Prüfung verantwortlich sind.

Prüfungsmodalitäten:

Der organisatorische Aufbau der externen Prüfung einer internationalen Institution. Es herrschen zwei Modalitäten vor: der Einzelprüfer und der Prüfungsausschuss. Prüfungsmodalitäten sind normalerweise Teil der Vorschriften für die Finanzverwaltung.

Prüfungsstandards

Die maßgeblichsten und allgemein anerkannten Standards für die Finanzprüfung sind die INTOSAI Standards und die IFAC Standards, herausgegeben von der International Federation of Accountants. Die Befolgung dieser Standards sichert die Arbeitsqualität.

Vorschriften für die Finanzverwaltung

Vorschriften, welche die Finanzverwaltung der internationalen Institution behandeln. Sie umfassen normalerweise die Budgetierung, das Rechnungswesen und die Zuständigkeiten für die Leitung der Institution, für das Finanzkomitee usw. Sie decken auch das Regelwerk, welches die externe Prüfung steuert, ab.